

Hochschulstrasse 17  
Postfach  
3001 Bern  
www.justice.be.ch/obergericht

## **Kreisschreiben Nr. 10**

ZAK 25 2

### **Entscheidbegründungen und Rechtsmittelbelehrungen bei Konkurserkennnissen (Art. 171 SchKG)**

#### **I.**

Obwohl Entscheide im summarischen Verfahren genau gleich wie im ordentlichen und vereinfachten Verfahren ohne Begründung eröffnet werden können (Art. 219 i.V.m. Art. 239 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]), erscheint es unter Effizienzgesichtspunkten (Beschleunigung des Verfahrens, kein unnötiges Hin und Her der Akten) sinnvoll, wenn die erstinstanzlichen Gerichte Konkursöffnungen ohne Verlangen mit einer schriftlichen Entscheidbegründung versehen. Die Begründung darf knapp gehalten werden.

#### **II.**

Bei Konkurserkennnissen zeigt die Erfahrung, dass - insbesondere anwaltlich nicht vertretene Parteien - in Unkenntnis von Art. 174 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) verfasste und damit unvollständige und fehlerhafte Rechtsmittel einreichen. Um derartige Eingaben zu verhindern, werden die Regionalgerichte ergänzend zu Art. 238 ZPO angewiesen, den Konkurserkennnissen immer folgende Rechtsmittelbelehrung anzufügen:

«Der vorliegende Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach, 3001 Bern, angefochten werden (Art. 174 SchKG i.V.m. Art. 319 ff. ZPO). Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht.

Die Beschwerde ist in Papierform in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei oder elektronisch in einer anerkannten Form einzureichen. Sie ist zu unterzeichnen (Art. 130 und 131 ZPO). Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 3 ZPO).

Die Beschwerdeschrift hat Anträge und eine Begründung zu enthalten. Die Parteien können neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind. Das Obergericht kann die Konkursöffnung aufheben, wenn eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung vorliegt (Art. 320 ZPO) oder wenn der Schuldner

A. seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (indem er zum Beispiel mittels einer kommentierten Schuldnerinformation des Betreibungsamtes dartut und belegt, wie



er seine Schulden abzubauen und seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen gedenkt) **und**

- B. durch Urkunden beweist, dass inzwischen
1. die Schuld, samt Zinsen und Kosten (einschliesslich derjenigen des Konkursgerichts und des Konkursamtes, sowie die Gerichts- und Parteikosten eines allfälligen Rechtsöffnungsverfahrens) getilgt ist; oder
  2. der geschuldete Betrag gemäss Ziffer 1 beim Obergericht zuhänden des Gläubigers hinterlegt ist; oder
  3. der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet.

Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht. Der Aufschub der Vollstreckung kann beim Obergericht beantragt werden (Art. 325 ZPO).»

Dieses Kreisschreiben tritt am 15. Juli 2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 1. Januar 2011 (Beschluss der Zivilabteilungskonferenz vom 24. Juni 2025).